



Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

An die Landeswahlleiterinnen und
Landeswahlleiter oder Stellvertretung im Amt

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Landeswahlleiterin
Frau Ministerialdirigentin Monika Wissmann
Friedrichstraße 62 - 80 40217 Düsseldorf

- Nur per E-Mail-

Thomas Jarzombek, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-360-48035

pstj@bmds.bund.de

www.bmds.bund.de

Betreff: EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung sowie Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission zur Verordnung

Aktenzeichen: DWI5 702020201#00002

Datum: Berlin, 19.11.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Wissmann,

seit dem 10. Oktober 2025 gilt die EU-Verordnung 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („VO“) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland.

Die TTPW-VO enthält vor allem Vorschriften gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bei Wahlen sowie über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung.

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erarbeitet zurzeit ein Durchführungsgesetz zur Verordnung – das Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG). Darin werden insbesondere die auf Bundesebene zuständigen Stellen für die TTPW-VO benannt. Ein Großteil der Durchführung der Verordnung obliegt jedoch den Ländern. Das BMDS wird die Verordnung somit nicht selbst durchsetzen und selbstverständlich wird es den ordentlichen Gerichten obliegen, abschließend über die Auslegung der Verordnung zu entscheiden. Dennoch möchte das BMDS dazu beitragen, dass es den Adressaten der Verordnung leichter gelingt, den Vorgaben der neuen Verordnung gerecht zu werden – gerade politische Parteien und Vereinigungen sind zentrale Adressaten der Verordnung.



Seite 2 von 2

Hierzu hat das BMDS auf seiner Internetseite [Link einsetzen] insbesondere die hilfreichen Leitlinien der EU-Kommission zur TTPW-VO vom 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

Die Leitlinien erläutern anhand vieler Beispiele, wie die Verordnung ausgelegt werden kann und unterstützen damit die Adressaten der Verordnung. Auch wenn die Leitlinien ebenfalls nicht verbindlich sind, dürften sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit haben.

Die Bundeswahlleiterin wird demnächst daher in einem Schreiben die ihr bekannten Parteien und Vereinigungen auf die Internetseite des BMDS und die veröffentlichten Leitlinien aufmerksam machen, um den Adressaten diese Auslegungshilfe bekanntzumachen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Ihnen bekannten Parteien und Vereinigungen ebenfalls auf unsere Internetseite unter <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg> und die dort befindlichen Leitlinien der EU-Kommission aufmerksam machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jarzombek